

Anlage 9 zur F-7084/2024

Anfragen zum Haushaltsplan 2024

für die Stadtverordnetenversammlung am 05.03.2024 vom 29.02.2024

Aus der Beschlussvorlage B-7496/2024 mit dem Titel „Jahresabschluss 2020 der Stadt Luckenwalde“ unter TOP 5.1 des Finanzausschusses am 19.02.2024 geht hervor, dass das Gesamtergebnis für 2020 einen Überschuss in Höhe von 5.557.706,39 € ausweist.

- 1) Hat die Stadtverwaltung konkrete Pläne zur Verwendung der 5,5 Mio.€ aus dem Jahresabschluss 2020? Wenn ja, welche?

Antwort:

Der Überschuss ist gemäß § 26 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) der Rücklage zuzuführen. Die Mittel aus der Rücklage stehen in den nächsten Jahren für den Haushaltsausgleich zur Verfügung.

- 2) Wie waren die Gesamtergebnisse der Jahresabschlüsse für die Jahre 2015 bis 2019 und wieviel floss davon jeweils in die Rücklagen?

Antwort:

Jahr	Ergebnis	Betrag	Auswirkung auf Rücklage
2015	Fehlbetrag	-1.279.207,56 €	Entnahme
2016	Überschuss	180.105,52 €	Zuführung
2016	Überschuss	3.535.589,86 €	Zuführung
2018	Überschuss	3.003.781,36 €	Zuführung
2019	Überschuss	542.871,51 €	Zuführung

- 3) Fließen die Überschüsse aus den Jahresabschlüssen der Vorjahre unmittelbar nach Feststellung des entsprechenden Jahresgesamtergebnisses in die Haushaltsplanungen der Folgejahre ein?

Antwort:

Die Überschüsse aus den Jahresabschlüssen sind gemäß § 26 KomHK der Rücklage zuzuführen. Die Rücklage ist, wenn erforderlich, in den nächsten Jahren für Haushaltsausgleich zu verwenden. Eine andere Verwendung ist gesetzlich nicht zulässig.

Aus der Beschlussvorlage B-7507/2024 mit dem Titel „Bereitstellung überplanmäßige Mittel für die KITA-Finanzierung“ unter TOP 5.4 des Finanzausschusses am 19.02.2024 geht hervor, dass im Haushaltsplan für das Jahr 2023 die Zuschüsse an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in Luckenwalde mit 2.850.000,00 € zu niedrig veranschlagt waren. Ein Mehrbedarf in Höhe von 376.300 € hat sich ergeben.

Anlage 9 zur F-7084/2024

- 4) Warum wurde diese Nachzahlung, die für die Planung der Folgejahre relevant ist, nicht im Fachausschuss diskutiert?

Antwort:

In der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde ist im § 5 geregelt, dass der Finanzausschuss zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit dies als erheblich gelten, berät.

- 5) Welche Kostenarten waren wesentliche Ursache für die Mehrbedarfe und welche Änderungen der städtischen Haushaltsplanungen ergeben sich daraus für die Folgejahre, z.B. für das aktuelle Haushaltsjahr 2024?

Antwort:

Die Abrechnung für das Haushaltsjahr 2021 erfolgte erstmals nach der neuen RL Kita. Die Anträge der Träger wiesen mitunter Unterschiede zu den tatsächlichen Kosten, vor allem in den Bereich der Sachkosten „Betreuung/Verpflegung“ und „PK Küche“ auf. Die Mitarbeiter*innen im Fachamt prüfen und bearbeiten gegenwärtig die Abrechnungen der Träger für die Zuschussermittlung. Es ist beabsichtigt das Ergebnis im BKS-Ausschuss darzulegen. Erste Schlussfolgerungen sind im Haushaltsplanentwurf 2024 berücksichtigt. Der Planansatz für 2024 im Produktkonto 36500. 531821 ist gegenüber dem Planansatz 2023 um 755.000 € erhöht worden auf 2.755.000 €. (siehe S. 162)

- 6) Muss die Finanzierungsrichtlinie für Kitas angepasst werden (z.B. Erhöhung einiger Pauschalen), um die jährlichen Defizitausgleiche nach KitaG § 16 zu minimieren?

Antwort:

Die RL Kita sollte, in Zusammenarbeit mit allen Akteuren, noch einmal angepasst werden und überarbeitet werden. Die RL Kita sieht ohnehin unter Punkt 9) eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Bemessungsgrundlage vor:

- für Verpflegungsaufwand jährlich zum 01. Januar
- alle weiteren Budget-Zuschüsse alle drei Jahre

- 7) Unter welchen Produktkonten sind die Zuschüsse je Kinderbetreuungsangebot inkl. des kommunalen Hortes aufgeführt? Wenn es mehrere Konten gibt, nennen Sie bitte alle.

Antwort:

Der Zuschussbedarf je KITA –Einrichtung ist im Produktblatt 36500 S, 163 ausgewiesen.

- 8) Wie waren bzw. sind die Planansätze und die tatsächlich abgerechneten Kosten für Zuschüsse an freie Träger sowie an den kommunalen Hort für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in Luckenwalde in den Jahren 2020 bis 2023?

Anlage 9 zur F-7084/2024

Antwort:

Die Zahlung des Zuschusses an die freien Träger der KITA-Einrichtungen stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Plan	Ist
2020	800.000 €	754.329 €
2021	800.000 €	1.566.646 €
2022	2.055.000 €	3.241.775 €
2023	2.850.000 €	3.226.300 €

Der Zuschussbedarf für den Hort Regenbogen beträgt im Haushaltsjahr 2022 79.318 €.

9) Stimmt es, dass den freien Trägern einseitig durch die Stadt die ihnen zustehenden Abschlagszahlungen für 2024 erheblich gekürzt worden sind? Wie wurde das den Kitaträgern begründet und auf welcher Rechtsgrundlage passiert diese harte Maßnahme, wodurch erheblich die notwendige Liquidität und damit die Wirtschaftlichkeit und Zahlungsfähigkeit der Träger gefährdet wird.

Antwort:

Im § 16 KitaG Abs. 3 Satz 2 ist geregelt, dass die Gemeinde den Zuschuss erhöhen muss, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- sparsame Betriebsführung,
- Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte,
- Unmöglichkeit, die Einrichtung ohne Erhöhung des Zuschusses dem Gesetz entsprechend zu betreiben.

Sofern die Träger nachweisen können, dass die o.g. Punkte zutreffend sind, wird die Stadt den Zuschuss erhöhen. Zudem ist es erforderlich, dass der Zuschuss erhöht wird, wenn der Träger nicht in der Lage ist, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung im Sinne § 14 Abs. 2 Satz 1 KitaG zu betreiben. Das dürfte dann anzunehmen sein, wenn die Erfüllung der Aufgaben und die Erreichung der Ziele nach § 3 KitaG nicht (mehr) gewährleistet ist.

Derzeit befindet sich die Stadt mit einigen Trägern der Kindertageseinrichtungen in einem Widerspruchsverfahren zu den Zuwendungsbescheiden.

Dr. Anja Jürgen
Luckenwalde Ökologisch Sozial (LÖS)

Antwort: *AL Bildung und Jugend Frau Ruschin
Kämmerin Frau Malter
01.03.2024*